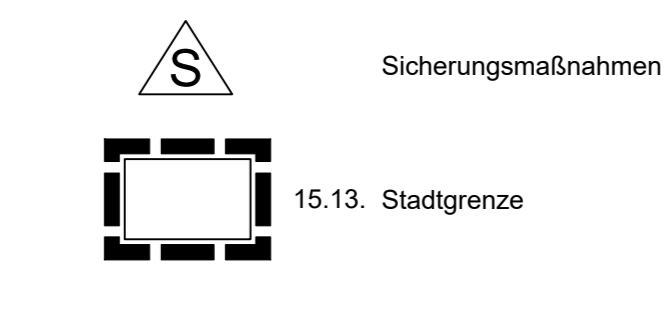


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1973
in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.09.2025

1. Art der beauftragten Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO)
- 1.1 Wohnflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
 - 1.2 Gewerbe- und Industriegebiete (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 - 1.3 Öffentliche Flächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
 - 1.4 Sonderflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs. Flächen für den Gemeinbedarf. Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)
- 4.1 Flächen für den Gemeinbedarf
5. Flächen für den öffentlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- 5.1.1 Autobahn und autobahnähnliche Straße
 - 5.1.2 Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - 5.1.3 Ruhender Verkehr

- 2.1.1 Wohnflächen
 - 2.1.2 Gewerbe- und Industriegebiete
 - 2.1.3 Öffentliche Flächen
 - 2.1.4 Sonderflächen
- Handel
6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 6.1 Verkehrsflächen
 - 6.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallabfuhrung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 20, 4 und Abs. 4 BauGB)
- 7.1 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallabfuhrung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfallanlagen
8. Hauptversorgungs- und Hauptversorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- 8.1 oberirdisch
 - 8.2 unterirdisch
9. Grünflächen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
- 9.1 Grünflächen
 - 9.2 Private Grünflächen
10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
- 10.1 Wasserflächen
 - 10.2 Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses
11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)
- 11.1 Flächen für Aufschüttungen
 - 11.2 Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6, § 191 und § 201 BauGB)
- 12.1 Flächen für die Landwirtschaft
 - 12.2 Flächen für Wald

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- 13.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
 - 13.2 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes (§ 1 Abs. 5 Nr. 7, § 5 Abs. 4 BauGB) (§ 22 Bundesnaturschutzgesetz)
 - 13.3 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes (§ 1 Abs. 5 Nr. 7, § 5 Abs. 4 BauGB) (§ 22 Bundesnaturschutzgesetz)
14. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 4 BauGB)
- 14.1 Umgrenzung von Gemeindeflächen (Öffentlichkeit), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)
 - 14.2 Umgrenzung von Gemeindeflächen (Öffentlichkeit), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)
 - 14.3 Einwirkungen (sonstige Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)
15. Sonstige Planzeichen
- 15.1 Mit Gen.-Fahr- und Lebensrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 2 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
 - 15.2 Umgrenzung der Flächen für Nutzungsberechtigungen oder für Verfügungen zum Schutz gegen schädliche Umveränderungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 - 15.3 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umveränderungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)
 - 15.4 Umgrenzung der Flächen, bei denen besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Schutzmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind (Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau liegt) oder die für den Abbau von Mineralen bestimmt sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)
 - 15.5 Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Boden einseitig mit unversäufelbaren Stoffen belastet und Umgrenzung der Flächen, deren Boden einseitig mit unversäufelbaren Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1973
in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.09.2025

einschließlich Änderungen
1, 3, 4, 5, 6, 9, 11, 16, 18, 19, 20, 21, 22-1./2. Teilbereich, 23-1. Teilbereich, 24, 25-1. Teilbereich, 25-2. Teilbereich, 26, 27, 28, 30, 31, 31-2. Teilbereich, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 51, 54, 55, 56-1. und 2. Teilbereich, 57, 59, 60 Teilbereich-A, 62, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 84, 86, 89, 94, 95

und Berichtigungen (§13a Abs.2 Nr.2 BauGB)
Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 24, 26, 27, 28, 31